

Satzung des



GOLF-CLUB
BAD ORB JOSSGRUND E.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein (Club) führt den Namen

"Golf-Club Bad Orb Jossgrund e.V."

2. Er hat seinen Sitz in 63637 Jossgrund und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelnhausen eingetragen.
3. Der Club verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch Pflege und Förderung des Golfsports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendförderung. Diesem Zweck zu dienen bestimmt sind die Eintrittsgelder, Beiträge, Spenden und Umlagen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Überschüsse sind als Rücklagen für die Finanzierung der Erhaltung und künftigen Verbesserung der Anlagen in die Jahresrechnung einzustellen.
4. Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Clubmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen und Vorteile aus Mitteln des Clubs mit Ausnahme von Aufwändungsersatz bei der Verfolgung satzungsmäßiger Zwecke. Dies gilt auch bei Ausscheiden aus dem Club oder bei dessen Auflösung. Alle Inhaber von Clubämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Club hat:

1. **aktive Mitglieder**

Die aktive Mitgliedschaft kann zeitlich unbeschränkt oder zeitlich beschränkt (Jahresmitgliedschaft) sein.

Mitglieder, die gleichzeitig Kommanditisten der GAB Golf Anlagen- und Betriebsges. mbH Bad Orb Jossgrund KG sind, sind aktive Mitglieder ohne zeitliche Begrenzung. Ihnen kann nur bei schwerwiegenden Verstößen, die einen Ausschluss aus dem Club rechtfertigen würden, die Spielerlaubnis entzogen werden.

Ordentliche Mitglieder eines anderen, dem DGV oder einer entsprechenden ausländischen Vereinigung angehörenden und vom Golf-Club Bad Orb Jossgrund als vergleichbar anerkannten Golfclub, können Zweitmitglied werden.

Der Vorstand kann auch aktive Sondermitgliedschaften einräumen, wenn der Wohnsitz des Sondermitgliedes in einer Entfernung von 200 km und mehr vom Clubstandort gelegen ist.

Jahres-, Zweit-, Firmen- und Sondermitgliedschaften können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

2. **passive Mitglieder**

Auf Antrag kann ein Mitglied ab 18 Jahren passives Mitglied werden.

3. **Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. **Kinder, Jugendmitglieder, Studenten und Azubis**

a) Als Kinder eingestuft sind Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

b) Als Jugendmitglieder gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

c) Die Vorteile für Schüler können längstens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, Studenten und Azubis und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

d) Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Geregelt in § 5 Absatz 6. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

5. **Firmenmitgliedschaften**

Juristische Personen können Firmenmitgliedschaften erwerben.

Das Firmenmitglied muss die natürliche Person benennen, die das Spielrecht ausübt. Die Benennung gilt für das gesamte Geschäftsjahr und kann unterjährig auf eine andere Person nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes übertragen werden. Gegen Leistung eines besonderen, höheren Mitgliedsbeitrages können Firmenmitglieder abweichend davon mehrere natürliche Personen mit der Ausübung des Spielrechts betrauen oder mehrere Spielrechte erwerben. Aufgrund eines Spielrechts dürfen jedoch nicht zwei Personen gleichzeitig die Golfanlage bespielen. Dies gilt nicht bei Teilnahme an Turnieren.

In jedem Fall ist eine natürliche Person zu benennen, die das Firmenmitglied gegenüber dem Golf-Club vertritt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person werden. Minderjährige werden als jugendliche Mitglieder aufgenommen. Daneben können juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge minderjähriger Personen müssen von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) mit unterzeichnet werden, die für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge die Mithaftung bis zum 18. Lebensjahr übernehmen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Clubeinrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Soweit es sich nicht um interne Club-Veranstaltungen handelt, können auch Gäste mitgebracht werden.

2. Stimm- und wahlberechtigt mit je einer Stimme sind nur

a) aktive Mitglieder ab 18 Jahren

b) Jahresmitglieder

c) benannte Vertreter von Firmenmitgliedern

d) Ehrenmitglieder

e) Zweitmitglieder

Passive Mitglieder sowie Sondermitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Alle Mitglieder sind der jeweils aktuellen Satzung des Clubs und derjenigen Verbände, denen der Club selbst als Mitglied angeschlossen ist, unterworfen. Die Satzung wird dem Aufnahmesuchenden mit dem Antragsvordruck ausgehändigt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegten Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und Umlagen zu zahlen, und zwar

a) Eintrittsgelder innerhalb von 2 Wochen nach bestätigter Aufnahme. Mitglieder, die gleichzeitig Kommanditisten der GAB Golf Anlagen- und Betriebsges. mbH Bad Orb/ Jossgrund KG sind, zahlen kein Eintrittsgeld

b) Jahresbeiträge bis zum 31. Januar eines jeden Jahres. Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres eintreten, haben den Betrag innerhalb von zwei Wochen seit Eintritt zu entrichten, als Eintrittsdatum gilt jeweils das Datum von der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme

c) Umlagen zu dem im Umlagenbeschluss genannten Termin

4. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Eintrittsgelder und Jahresbeiträge für die Dauer eines Jahres zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Die Entscheidung ist mit Begründung zu den Clubakten zu nehmen.

5. Ein Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied ist nur zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich. Der Wechsel muss bis spätestens 30.9. schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

6. Der Wechsel von der Passiv- sowie der Jugendmitgliedschaft zur Aktivmitgliedschaft ab 18 Jahren ist jederzeit möglich, setzt jedoch einen entsprechenden Antrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. In beiden Fällen ist für das laufende Geschäftsjahr der Beitrag für aktive Mitglieder der entsprechenden Beitragsgruppe zu zahlen. Bereits gezahlte Beiträge werden auf den neuen Beitrag angerechnet.

7. Bei Mitgliedern, die zu dem festgelegten Termin mit ihrer Beitragszahlung in Verzug geraten, ruht die Spielberechtigung bis zur Beitragszahlung.

8. Der Golf-Club stellt jährlich die DGV-Spielberechtigungskarte mit aktuellem Jahresdatum bereit. Diese Karte ist gleichzeitig Ausweis und berechtigt das Mitglied, den Golfplatz und seine Einrichtungen zu benutzen.

9. Mitglieder haben die Golfetikette und spezielle Bedingungen des Clubs zu beachten. Weisungen der vom Club beauftragten Ordnungskräfte ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Satzung, schweren Regelverstößen, Verein schädigendem oder unsportlichem

Verhalten, kann der Vorstand Sanktionen beschließen. Sanktionen können sein: Verwarnung, befristete Wettspielsperre, befristetes Platzverbot. Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Bevor die Sanktion wirksam wird ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. In besonders schweren Fällen ist ein Ausschluss aus dem Club zulässig.

§ 6

Ausscheiden der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Kündigung und Zeitablauf bei Zeitmitgliedern
 - d) Tod
2. Der Austritt muss schriftlich (Brief, Fax oder e-mail), gerichtet an den Vorstand, erklärt werden. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des Geschäftsjahres im Club-Sekretariat eingehen, sonst gilt die Mitgliedschaft für ein weiteres Geschäftsjahr.
3. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist möglich:
 - a) wenn das Mitglied mit den ihm obliegenden Zahlungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung in Verzug ist,
 - b) wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des Clubs schadet, nachhaltig gegen die Satzung, die Hausordnung, die Platzordnung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten verstößt.

Dem auszuschließenden Clubmitglied ist der beabsichtigte Ausschluss mit den Gründen mit einer Frist von 1 Monat zur Rechtfertigung bekannt zu geben und ihm die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung einzuräumen. Gegen den Ausschluss ist Berufung mit einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses bei einem Schlichtungsausschuss möglich. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist nicht anfechtbar. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 5, von der Mitgliederversammlung gewählten, Mitgliedern.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Eintrittsgelder oder Beiträge. Es hat für das laufende Geschäftsjahr die satzungsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 7

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Cluborgane beschließen.

Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates haften dem Club und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie sind von der Mitgliederversammlung in jedem Jahr für das zurückliegende Geschäftsjahr zu entlasten. Die Entlastung hat haftungsbefreiende Wirkung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind u.a. folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder- und der Verwaltungsratsmitglieder
 - b) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses und des Haushaltsvorschlages (Budgets) für das laufende Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
 - d) Festsetzung von Eintrittsgeldern, Beiträgen und Umlagen. Ausgenommen sind Beiträge von Jahres-, Zweit-, Sonder- und Firmenmitgliedschaften. Diese werden vom Vorstand festgelegt.
 - e) Änderung der Satzung
 - f) die Auflösung des Vereins
 - g) Berufungsinstanz bei Aufnahmeverweigerung und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über schriftliche Abstimmungen, die allerdings nicht die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens 5 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. In der Mitgliederversammlung muss der Vorstand den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss und das Budget für das laufende Geschäftsjahr vorlegen und erläutern. Für die Erläuterung des Rechenwerkes kann sich der Vorstand auch sachkundiger Personen bedienen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit bei Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder der Verwaltungsrat dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und gleichzeitigem Aushang der Einladung und der Tagesordnung am Schwarzen Brett des Clubhauses einberufen. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung per elektronischer Form, Schrift- oder Textform bekanntgegeben, wobei der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Club bekannt gegebene Adresse/elektronische Adresse gerichtet ist.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Annahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 50% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit. Es ist ein Protokollführer zu bestimmen, der nicht Vorstandsmitglied sein muss.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand sofort eine zweite Versammlung durchführen, sofern in der Einladung für die erste Mitgliederversammlung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen wurde. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll im Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung eine zweite Versammlung am gleichen Tage einberufen werden, ist sie mit Einladung zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Clubs bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht 1/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die von der Mitgliederversammlung genehmigte Tagesordnung
 - die einzelnen Anträge in ihrem genauen Wortlaut, bei Satzungsänderungen dergenaue Wortlaut des geänderten Teils der Satzung die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
11. Stimmrechtsvollmachten sind möglich. Jedoch darf nur ein Clubmitglied bevollmächtigt werden. Ein Clubmitglied darf nicht mehr als 5 Vollmachten auf sich vereinigen.
12. Auf Vorschlag des Vorstandes und nach Vorlage eines detaillierten Investitionsplanes kann die Mitgliederversammlung Investitionsumlagen beschließen.

Eine Investitionsumlage darf innerhalb von drei Kalenderjahren nur einmal und nur bis zur einer Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen werden. Clubmitglieder, die auch Kommanditisten der GAB Golf Anlagen- und Betriebsgesellschaft mbH. & Co. Bad Orb Jossgrund KG sind, können statt der Umlage eine entsprechende Erhöhung ihrer Kommanditeinlage mit befreiender Wirkung leisten.

Die Umlagebeiträge sind von dem Golf-Club der GAB Golf Anlagen- und Betriebsgesellschaft mbH Bad Orb Jossgrund KG als Kapitaleinlage oder als unbefristetes zinsloses Darlehen für Investitionen in die Golfanlage zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Beschlussfassungen

1. Beschlüsse werden in Mitgliederversammlungen oder außerhalb der Versammlungen schriftlich gefasst. Zusätzlich zu der ordentlichen Mitgliederversammlung finden Mitgliederversammlungen oder schriftliche Abstimmungen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder der Verwaltungsrat dies unter Angabe des Beschlussgegen-

standes verlangen, statt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Statt der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung kann nach Vorstandsbeschluss auch schriftlich abgestimmt werden, allerdings nicht über die Auflösung des Clubs.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch ein schriftliches Abstimmungsverfahren durchführen. Der Abstimmungsvorschlag ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Abstimmungspunkte mit Begründung und gegebenenfalls der Stellungnahme des Verwaltungsrates mit der Frist, bis zu der die Stimmenabgabe erfolgt sein muss, den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden. Die Frist, bis zu der die schriftliche Stimmabgabe des Mitglieds erfolgt sein muss, muss mindestens 4 Wochen betragen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern, die volljährige aktive Clubmitglieder sein müssen. Mitglieder des Vorstands sind:

obligatorisch

- a) der/die 1. Vorsitzende (Präsident/in)
- b) der/die 2. Vorsitzende (Stellvertreter/in des Präsidenten)
- c) der/die Schatzmeister/in

erweitert

- d) der/die Schriftführer/in
- e) der/die Spielführer/in
- f) der/die Jugendwart/in

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich für ein bestimmtes Vorstandsamt zu bewerben. Die Kandidatur muss dem amtierenden Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Bei Vorliegen von mehr als 6 Bewerbungen hat der amtierende Vorstand eine Wahlliste mit den Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen, aus der die Mitglieder in geheimer Wahl ihre Kandidaten auswählen. Liegen nur maximal 6 Bewerbungen vor, kann auf Verlangen von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vorstand en bloc gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit entscheidet.
5. Die Vereinigung von zwei oder mehr Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtsperiode ausscheiden, kann der Vorstand für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied benennen. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes endet jedoch mit der nächsten Mitgliederversammlung. Alternativ kann das Amt des ausgeschiedenen Mitgliedes längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung von

einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen werden. Ein möglicherweise drittes Amt darf auch kommissarisch von einem Vorstandsmitglied nicht wahrgenommen werden.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich mit Gegenstand und Abstimmungsergebnis zu dokumentieren und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben oder gegenzuzeichnen.
7. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder einzelne Mitglieder mit der Erledigung beauftragen und Außenstehende an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen lassen.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern oder deren Beauftragten gegen Nachweis erstattet.

§ 11

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 3 aktiven Mitgliedern. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen nach Möglichkeit Beiratsmitglieder der GAB KG gewählt werden. Für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder kann der Beirat der GAB KG bis zu drei Personen benennen, die in Einzelabstimmung gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Als gewählt gelten die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

2. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit entscheidet.

Sofern innerhalb einer Amtsperiode ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, erfolgt eine Zuwahl für das zu ersetzende Verwaltungsratsmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung. Der Beirat der GAB KG hat hierzu wieder ein Vorschlagsrecht.

3. Der Verwaltungsrat berät und überwacht den Vorstand. Er kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Clubs unterrichten lassen, die Papiere des Clubs einsehen, davon Abschriften machen und sich aus ihnen eine Bilanz anfertigen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat regelmäßig über alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle zu unterrichten.

Vor dem Abschluss von allen Geschäften, die sich auf das Jahresergebnis des Clubs wesentlich auswirken können, hat der Vorstand den Verwaltungsrat vorher anzuhören und, soweit dies nach der Satzung vorgesehen ist, auch dessen Zustimmung einzuholen.

4. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat insbesondere anzuhören und seine Zustimmung einzuholen bei
 - der Erstellung des Jahresbudgets
 - der Aufstellung von Investitionsplänen
 - der Aufnahme und Verlängerung von Darlehen ab € 10.000,--
 - Abschluss und Verlängerung von Pacht- und Mietverträgen über die Benutzung der Anlage
 - Festlegung der Beiträge, Umlagen und Eintrittsgelder
 - Unterverpachtung der Golfanlage oder Teilen davon.

§ 12

Haftung

Der Club haftet nicht, soweit gesetzlich zulässig,

- a) für Unfälle und Schäden, die Mitglieder in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
- b) für auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mit einer Frist von mindestens sechs Wochen eingeladen werden muss, mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Vollmachten nicht anwesender Mitglieder haben keine Gültigkeit.
2. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats - nicht aber für denselben Wochentag - eine weitere, neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die GAB Golf Anlagen- und Betriebsgesellschaft mbH Bad Orb Jossgrund KG für die in § 1 dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die für den Sitz des Golf-Club zuständigen Gerichte.

Stand 02.11.2021